

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 2

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heilung, Veranlassung giebt, seinem nächsten Krankenrapport einen Specialbericht (Form. S. 11) beizulegen; bei Truppenzusammenzügen sind solche Berichte direkt an den Oberfeldarzt einzusenden.

3) Fälle, welche bloss im Krankenzimmer oder ambulatorisch behandelt werden, fallen für die Versicherung nicht in Betracht. Im Dienst neu erstandene Hernien sind mit Empfehlung zur Radikaloperation in ein geeignetes Spital zu evakuieren.

4) Unfälle, welche bereits während des Dienstes sich ereignet haben, aber erst nach der Entlassung angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung.

5) Gegen Verzichtsschein Entlassene behalten ihren Anspruch an die Unfallversicherung, sofern dieselben ihre Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen im Falle sind.

Art. 6. 1) Die Ausrichtung der Entschädigungen erfolgt in der Regel nach der Entlassung aus dem Spital oder nach ärztlich konstatiertem Ausgang des Falles in Heilung, Invalidität oder Tod.

2) Ausnahmsweise kann monatliche Ausrichtung des Taggeldes nach Art. 3, Ziff. 3 zu gunsten der Familie des Geschädigten bewilligt werden.

Art. 7. 1) Der Oberfeldarzt ist mit der Verwaltung der Unfallversicherung beauftragt. Er stellt die Anweisungen auf den bezüglichen Kredit an das Oberkriegskommissariat aus.

2) Er bestimmt von sich aus die nach Massgabe von Art. 3, Ziff. 3 auszurichtenden Taggelder. Die Entschädigungen nach Art. 3, Ziff. 1 und 2 beantragt er beim Militärdepartement.

3) Gegen die Entscheide des Oberfeldarztes kann an das Militärdepartement, gegen die Entscheide des Militärdepartements an den Bundesrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet.

4) Die Unfallentschädigungen werden unbeschadet der nach Pensionsgesetz zu leistenden Entschädigungen ausgerichtet; sie können bei Bemessung der letzteren da, wo es angezeigt ist, lediglich im Sinne von Art. 6 des Pensionsgesetzes in Betracht gezogen werden.

Art. 8. 1) Diese Vorschriften treten auf 1. Januar 1901 in Kraft. Sie werden im Militärverordnungsblatt publiziert und sind überdies durch Anschlag auf allen Waffenplätzen zu veröffentlichen und den Schul- und Kurskommandanten, sowie den Platzärzten und den in Dienst berufenen Militärärzten mitzuteilen.

2) Das Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. Wintermonat 1874 wird durch dieselben nicht beeinflusst.

Bern, den 1. Januar 1901.

Schweizerisches Militärdepartement:
Müller.

— † Oberstleutnant Adr. Colomb. Am 6. Januar starb in St. Prex im Alter von 52 Jahren infolge eines Herzschlages Oberstleutnant Adr. Colomb. Colomb hat lange Zeit das 1. Infanterieregiment geführt.

— Das Militärschul tableau für das Jahr 1901 wird demnächst dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Zu Wiederholungskursen werden, nach dem regelmässigen Turnus, das erste und zweite Armeekorps einberufen werden. Das erste Armeekorps (Divisionen 1 und 2) wird regimentsweise Wiederholungskurse abhalten und zu den Manövern des vereinigten Armeekorps 2 eine kombinierte Manöverdivision abgeben. Das zweite Armeekorps (Divisionen 3 und 5) wird zur Armeekorpsübung, zum sogenannten Truppenzusammenzug einberufen. Der Unterrichtsplan für diese Übungen soll dem Vernehmen nach für dieses Jahr eine wesentliche Neuerung erfahren. Der Kurs beginnt nämlich nicht mit Detailübungen in den Zügen und Kompagnien,

sondern es wird sofort nach dem Einrücken, am ersten eigentlichen Arbeitstag, eine Bataillonsübung abgehalten. Es folgen dann 2 Tage Regimentsübungen, 3 Tage Brigadeübungen, 3 Tage Divisionsübungen und den Schluss der Manöver bilden, wie seit drei Jahren üblich, die zweitägige Übung des vereinigten Armeekorps gegen die kombinierte Manöverdivision und die Inspektion. In den Regiments- und Brigadeübungen ist das Regiments- und Brigadeexerzieren inbegriffen. Zwischen die einzelnen grösseren Perioden werden Retablierungstage eingeschaltet, die teils zur Ruhe und für die Instandstellung der Ausrüstung, teils zur Auffrischung der Einzelausbildung und der Unterführung dienen sollen. Als Einrückungstag für die Infanterie des zweiten Armeekorps ist Montag der 2. September bestimmt. Über die Dislokationen für das Einrücken und für die erste Periode des Dienstes (Bataillons- und Regimentsübungen) ist, wie wir hören, folgendes bestimmt: Divisionsstab 3 und Brigadestab 5: Sumiswald; Inf.-Regt. 9: Affoltern, Sumiswald und Dürrenroth; Inf.-Regt. 10: Huttwyl und Rohrbach. Brigadestab 6: Hasli; Inf.-Regt. 11: Hasli, Lützelflüh, Oberburg; Inf.-Regt. 12: Biglen, Grosshöchstetten, Walkringen. Divisionsstab 5: Sursee. Inf.-Brigade 9: Wiggerthal (Zofingen - Strengelbach - Reiden). Inf.-Brig. 10: Surenthal (Sursee-Triengen) und Willisau mit Umgebung. Über das Manövergebiet für die Divisions- und Armeekorpsübungen verlautet noch nichts. Indessen ist, da angeblich die Manöverdivision sich bei Aarberg concentrieren soll, anzunehmen, dass sie sich zwischen dem Wiggerthal einerseits und dem bernischen Seeland andererseits abspielen werden, vielleicht die Divisionsmanöver östlich von Bern, zwischen Worblenthal und Wiggerthal, die Armeekorpsmanöver westlich von Bern in der Gegend des Frienisbergs. Es sind dies jedoch bloss Kombinationen. Die Divisionsmanöver finden Donnerstag, Freitag und Samstag den 12., 13. und 14. September, die Armeekorpsmanöver Montag und Dienstag den 16. und 17. September, die Inspektion Mittwoch den 18. und die Entlassung der Infanterie Donnerstag den 19. September statt. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass über Sonntag den 15. September (Eidg. Bettag), der als Ruhetag zwischen die Periode der Divisionsmanöver und diejenige der Armeekorpsmanöver fällt, ein beträchtlicher Teil des zweiten Armeekorps in Bern und Umgebung untergebracht sein wird. Die Divisionsübungen werden vom Kommandanten des zweiten Armeekorps, Oberstkorpskommandant Fahrländer, die Übungen des vereinigten zweiten Armeekorps gegen die Manöverdivision vom Kommandanten des vierten Armeekorps, Oberstkorpskommandant Künzli, geleitet werden.

(Bund.)

Ausland.

Frankreich. Drahthindernis. Nach „Russki Invalid“, Nr. 180 von 1900, hat in Frankreich ein Genie-Hauptmann das Projekt einer neuen Konstruktion für die Herstellung der Drahthindernisse dem Kriegsministerium vorgelegt.

Diesem nach soll die Festigkeit des Drahtes dadurch erhöht werden, dass auf einen Eisendraht ein dünner Stahldraht spiralförmig aufgewickelt wird. Der Erfinder hofft, hiedurch das Durchhauen des Drahtes mittelst des Pionier-Säbels oder der Schaufel zu erschweren.

Dass die Festigkeit eines derartig umwickelten Drahtes erhöht wird, unterliegt keinem Zweifel; ob aber der beabsichtigte Zweck hiedurch vollends erreicht wird, ist fraglich.

Versuche mit dieser Drahtsorte zu Hindernissen scheinen bis nun noch nicht gemacht worden zu sein.